

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl S. 254), Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637), folgende

Satzung

§ 1

- (1) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Auf die analoge Anwendung von Art. 10 Kostengesetz (KG) in Bezug auf die Erhebung von Auslagen wird hingewiesen.
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben (Art. 10a KG).
- (3) Gem. Art. 20 Abs. 3 KG finden bei einer kommunalen Kostensatzung die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 7 sowie die Art. 6 – 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28.04.2010, in Kraft seit 01.07.2010 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.07.2026
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Albert Gürtner
Landrat